

Satzung

Palliativ – Verein – Halle / S. e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Palliativ-Verein-Halle S.e.V.“

(2) Begriffserklärung

„Palliativmedizin ist ein Ansatz zur Verbesserung der Lebensqualität von Patienten und ihren Familien, die mit den Problemen konfrontiert sind, die mit einer lebensbedrohlichen Erkrankung einhergehen, und zwar durch Vorbeugen und Lindern von Leiden, durch frühzeitiges Erkennen, gewissenhafte Einschätzung und Behandlung von Schmerzen sowie anderen belastenden Beschwerden körperlicher, psychosozialer und spiritueller Art.“

(WHO Definition)

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Halle/Saale.

(4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Halle/Saale eingetragen.

(5) Der Verein ist weltanschaulich und politisch unabhängig.

(6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein orientiert sich an den Ideen der ambulanten und stationären Palliativarbeit, im Sinne der WHO-Definition.

Dies bedeutet insbesondere die umfassende ambulante und stationäre Begleitung von Palliativpatienten entsprechend ihren körperlichen, geistigen, seelischen, spirituellen und sozialen Bedürfnissen. Dabei wird auf die Würde des Betroffenen und sein Recht auf Selbstbestimmung großen Wert gelegt.

Die Begleitung versteht sich als Brückendienst und schließt Angehörige, LebenspartnerInnen, nahestehende Angehörige und Trauernde mit ein.

(2) Schwerpunkt ist die ambulante Begleitung Betroffener und deren Angehörige

- Kommunikation innerhalb des Begleitungsteams
- Informationsaustausch,

- Fortbildung und Supervision der Ehrenamtlichen
- Öffentliche Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit
- Ausbildung zum ehrenamtlichen Begleiter

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (Abschnitt „Steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung, § 51 ff. AO 1977).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein ermöglicht aktive und fördernde Mitgliedschaft.
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen;
 - durch Ausschluss bei Verstoß gegen Vereinsinteressen nach Abstimmung der Mitglieder mit zwei Drittel der Stimmen;
 - durch Tod.
- (5) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag für
 - natürliche Personen von 40,00 €
 - Schüler und Studenten 20,00 €
 - juristische Personen von 150,00 € pro Jahr.

Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu entrichten.

(7) Der anteilige Jahresbeitrag ist ab Eintrittsmonat zu zahlen.

(8) Bei Austritt oder Ausschluss werden die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht erstattet.

§ 5

Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mind. 3 und max. 5 Personen:

- einem/einer Vorsitzenden;
- einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden;
- einem/einer Schatzmeister In;
- Beisitzer

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen.

(3) Die Amtsperiode des Vorstandes dauert 2 Jahre.

Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Der/die Vorstandsvorsitzende ist als Einzelperson vertretungsberechtigt.

Je zwei andere Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte unter Beachtung der in der Satzung getroffenen Regelungen.

Er orientiert sich an den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand erstellt bis zum 31. März des laufenden Jahres den Jahresbericht des Vorjahres, den Jahresabschluss und den Kassenbericht für das abgelaufene Vereinsjahr und legt alle drei Berichte der Mitgliederversammlung vor.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie können Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, bei einem entsprechenden Nachweis erstattet bekommen.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an andere Mitglieder des Vereins zu übertragen. Er kann für die Verwaltung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

(8) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/ die Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied anwesend sind.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen.

(3) Auf Verlangen des/der Vorsitzenden kann ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Beifügung der Tagesordnung.

(5) Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.

(6) Gegenstände der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl von Vorstandsmitgliedern;
- Nachwahl von Vorstandsmitgliedern;
- Entlastung des Vorstandes;
- Änderung der Mitgliedsbeiträge;
- Satzungsänderungen;

- Auflösung des Vereins;
- Beratung des Jahresberichtes;
- Beratung der Jahresabrechnung (Kassenbericht);
- Festlegung der Schwerpunktaufgaben des Vereins.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen ist.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

(10) Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

(12) Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.

§ 8

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins ist mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Sachsenanhaltische Krebsgesellschaft e.V., Paracelsusstr. 23, 06114 Halle.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Satzung vom 14. November 2001 hat durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 19. Oktober 2017 die vorstehende Fassung erhalten.

(2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.